

endgültige Gestalt. Im Ergebnis ist das Ruhrstatut ein Kompromiß zwischen den Forderungen Frankreichs auf vollständige territoriale, politische und wirtschaftliche Abtrennung des ganzen Rhein- und Ruhrgebiets und den anglo-amerikanischen Bemühungen um eine äußere Form, die den Illusionisten einer westeuropäischen Föderation das neue monströse Herrschaftsgebilde als Vorleistung für eine paneuropäische Union noch einigermaßen schmackhaft machen sollte. Trotz aller paneuropäischen Übertünchung bleibt das Ruhrstatut aber in Form und Inhalt ein machtpolitisches Instrument, entstanden aus einem Bruch des Potsdamer Abkommens, aus Mißachtung der nationalen Gleichheit und der nationalen Selbstbestimmung und bestimmt zur Verwirklichung imperialistischer Macht und strategischer Beherrschung. Das Ruhrstatut wurde am 28. Dezember 1948 durch die beteiligten sechs Weststaaten unterzeichnet und am 28. April 1949 ratifiziert und als einseitiges Machtedikt in Kraft gesetzt. Zu seinem Inhalt ist im einzelnen folgendes festzustellen:

1. Die Ruhrbehörde entscheidet über die Aufteilung der Produktion von Kohle, Koks und Stahl zwischen dem Bedarf der Marshallplanländer und dem dringenden innerdeutschen Verbrauch (Art. 14a). Für den Bedarf der Marshallplanländer erläßt sie Produktions- und Exportauflagen nach Menge und Qualität (Art. 14 b). Damit kontrolliert sie den wirtschaftlichen Boykott der osteuropäischen Länder und der Deutschen Demokratischen Republik und bestimmt unmittelbar, nach Art und Umfang, auch den innerdeutschen Verbrauch. Die Ruhrbehörde entscheidet also nicht nur über die Verteilung, sondern auch über die Produktion, über den Export und über die Drosselung des innerdeutschen Bedarfs.

2. Das Ruhrstatut betont ausdrücklich, daß es den Besatzungsmächten obliegt, der Ruhrbehörde diejenigen deutschen Industrien zu bezeichnen, die aus Sicherheitsgründen von der Belieferung mit Ruhrprodukten auszuschließen sind (Art. 17). Mit dem Mittel der Zuteilung oder Nichtzuteilung der Rohstoffe aus der Ruhr beherrschen die westalliierten Besatzungsmächte auch die gesamte westdeutsche Produktion.

3. Die Ruhrbehörde überprüft das Transportwesen, die Preise, die Wirtschaftsmethoden, die Kontingente, die Zölle und alle anderen Regierungsmaßnahmen und Anordnungen, soweit sie die Interessen der Signatäre des Ruhrstatuts berühren (Art. 15). Sobald sie feststellt, daß solche Maßnahmen der westalliierten Ruhrpolitik entgegenstehen, hat sie ein uneingeschränktes Kassationsrecht; sie kann deren Aufhebung und Abänderung fordern und durch einstweilige Verfügung deren sofortige Außerkraftsetzung anordnen. Die Voraussetzungen zu solchen Eingriffen werden von der Ruhrbehörde einseitig festgestellt, im Streitfall wird über sie ebenso einseitig entschieden, und die Entscheidung wird auf Antrag durch die Besatzungsbehörden vollstreckt (Art. 15 Abs. 2, 21 a, 22 und 24 c). Das Ruhrstatut bringt also ganz einschneidende Beschränkungen der deutschen Wirtschaftshoheit zugunsten der Ruhrbehörde.

4. Der Ruhrbehörde obliegt die Sicherung und der Schutz aller ausländischen Interessen an der Ruhrindustrie und aller deutschen Unternehmungen, an denen ausländische Interessen beteiligt sind. Sie hat das Recht, den Besatzungsbehörden Empfehlungen zu unterbreiten, um solche Unternehmungen vor schädigenden Maßnahmen zu bewahren und sie von allen Eingriffen durch die deutsche Gesetzgebung zu befreien (Art. 16^{s)}). Die Besatzungsbehörden haben diese Empfehlungen zu beachten und die Ruhrbehörde über alle von ihnen zu diesem Zweck verfügten Anordnungen zu unterrichten (Art. 22 Ziff. 3).

Das bedeutet nichts anderes als das Recht zur ungehemmten Kapitalinfiltration, zur Entnationalisierung des deutschen Industrievermögens und zur Sicherung der ausländischen und deutschen Kapitalherren vor der Sozialisierung. Das allgemeine Völkerrecht kennt für ausländische Interessen nur den überlieferten diploma-

tischen Schutz, es kennt dagegen keine Befreiung fremden Kapitals von der Gesetzgebungshoheit des Territorialstaates. In Übereinstimmung damit verbieten die panamerikanischen Abkommen sogar ausdrücklich jede Intervention zum Schutze fremder Kapitalinteressen. Das Ruhrstatut stellt aber die deutsche Staatsgewalt unter die Herrschaft des anglo-amerikanischen Monopolkapitals und schützt sogar die deutschen Kapitalherren, die sich durch ausländische Kapitalbeteiligung sichern, vor dem deutschen Volk.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Ruhrstatuts können je zwei Signatarmächte eine Notifikation einreichen und die Austragung ihrer Streitpunkte im Wege direkter Beratungen oder durch eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung herbeiführen. Dieses Beschwerdeverfahren ist ein Vorrecht der Signatarmächte. Westdeutschland wurde die Befugnis, ein Beschwerdeverfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen, ausdrücklich verweigert, und zwar auch dann, wenn es durch Beitritt Mitglied der Ruhrbehörde geworden ist (Art. 27). Dadurch wird der Ruhrorganismus zu einem reinen Machtinstrument ohne Rechtsgarantie und ohne überstaatlichen Rechtsschutz für den einseitig Belasteten. Westdeutschland ist nur rechtloses Objekt, das auch dann, wenn es durch den Beitritt gewisse Rechte erhält, durch das überwiegende Stimmgewicht der westalliierten Signatarmächte zur Machtlosigkeit verurteilt ist.

6. Die Ruhrbehörde hat zur Erfüllung ihrer Funktionen das Recht, alle Berichte und Informationen anzufordern und zu deren Überprüfung Untersuchungen einzuleiten. Sie kann bei allen Behörden und Unternehmungen, bei allen öffentlichen und privaten Organisationen Auskünfte einholen und Zeugen vernehmen, sie kann alle Werksanlagen besichtigen und alle Geschäftsunterlagen einsehen (Art. 20). Dieses ungewöhnliche System einer fremdstaatlichen Überwachung und Aushorchung durch gerichtssähnliche Machtmittel ist nicht nur für das Ruhrgebiet, sondern für das gesamte westdeutsche Wirtschaftsgebiet vorgesehen (Art. 20 Abs. 2).

7. Die Ruhrbehörde ist kein unabhängiges Organ, sie trifft ihre Entscheidungen und Planungen nicht selbstständig, sondern in Koordinierung mit der europäischen Marshallplanorganisation nach einem von den Besatzungsmächten ausgearbeiteten Verfahren (Art. 14 c und 22 Ziff. 1). Sie besteht aus dem dirigierenden Ruhrtrat und einem Generalsekretariat als ausführende Instanz. Im Ruhrtrat sind die Regierungen Englands, Frankreichs und der USA mit je drei Stimmen, die Regierungen Belgiens, Luxemburgs und Hollands mit je einer Stimme und der Bonner Weststaat mit drei Stimmen vertreten. Die drei maßgebenden Atlantikpaktmächte England, Frankreich und die USA sind also seine beherrschenden Exponenten. Das kommt auch in der Regelung des Stimmrechts zum Ausdruck. Der Ruhrtrat entscheidet in allen Fragen mit einfacher Mehrheit von 8 unter 15 Stimmen und in den wenigen Fällen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, mit 12 von 15 Stimmen, so daß die 12 westalliierten Signatarmächte die deutsche Minderheit immer überstimmen können. Westdeutschland ist im Ruhrtrat also nur ein Statist, der zwar ein Stimmrecht, aber kein Stimmgewicht hat. Bei den wesentlichen Entscheidungen ist es vom Stimmrecht sogar ganz ausgeschlossen, so bei Abänderung des Ruhrstatuts, bei Entscheidungen über Beschwerden, bei Maßnahmen zum Schutze der ausländischen Kapitalinvestitionen und bei Ausschluß deutscher Industriebetriebe von der Belieferung mit Ruhrprodukten aus Sicherheitsgründen (Art. 16 b, 17 b, 18 b, 19 b, 24, 27 c und 33).

Das Generalsekretariat steht unter der Leitung eines vom Ruhrtrat bestellten Generalsekretärs. Der Generalsekretär und sein Personal entscheiden nach den Weisungen des Ruhrtrates.

8. Die Vollstreckung aller Entscheidungen und Anordnungen der Ruhrbehörde und die Sicherung aller Überwachungs- und Kontrollfunktionen über die gesamte westdeutsche Industrie ist den westalliierten Besatzungsmächten übertragen (Art. 22).

9. Die Ruhrbehörde ist selbständiges internationales Rechtssubjekt mit einer auf ihre Aufgaben beschränk-

^{s)} Bereits vor der Geltung des Ruhrstatuts hat z. B. die Militärregierung bei der Genehmigung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich angeordnet, daß dieses Gesetz auf „alliiertes Vermögen“ keine Anwendung finden dürfe (vergl. Hess. Staatsanzeiger 1949, S. 32).